



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.762/0-II/A/6/94

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	HO-GE/10.GN
Datum:	31. MAI 1994
Verteilt	3. JUNI 1994

Dr. Klausgruber

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer 2378

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien"; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Zentrale Personalverwaltung zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Konvolut

27. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Signature)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.762/0-II/A/6/94

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Alberer	2378	176-GS/94 18. April 1994
---------	------	-----------------------------

Betrifft: Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Zentrale Personalverwaltung nimmt zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" wie folgt Stellung (Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich dabei auf den Entwurf):

Zu §§ 3 und 4:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Z 1 soll der Diplomatischen Akademie u.a. die Aufgabe zukommen, öffentlich Bedienstete anderer Ressorts auf den Dienst in internationalen Organisationen oder in der internationalen Wirtschaft vorzubereiten. Von der Verwaltungskademie des Bundes werden ähnliche Vorbereitungskurse - vor allem für den Dienst bei den EU ("EG-Curriculum") - angeboten. Da solche Doppelgleisigkeiten bei zwei Fortbildungseinrichtungen des Bundes jedenfalls vermieden werden sollten, wäre eine klare Abgrenzung der Aufgabengebiete der Diplomatischen Akademie von denjenigen der Verwaltungskademie des Bundes vorzunehmen.

- 2 -

Zu §§ 15 und 16:

Für bestimmte im Rahmen der Hoheitsverwaltung durchzuführende Verfahren (insbesondere betreffend die Zulassung zu, den Ausschluß von und die Feststellung des Erfolgs bei Studien gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 in erster und zweiter Instanz) sollte aus rechtsstaatlichen Erwägungen die Anwendung einheitlicher Verfahrensvorschriften - etwa des AVG - vorgesehen werden.

Zu §§ 16 und 19:

Es wird angeregt, den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten in den §§ 16 und 19 jeweils zur Erlassung einer Geschäftsordnung für die Berufungskommission bzw. für die Studienkommission zu ermächtigen. Eine solche Geschäftsordnung sollte insbesondere nähere Bestimmungen über die Entsendungs-, Einberufungs- und Abstimmungsmodalitäten sowie über Vertretungsregelungen enthalten.

Zu § 18 Abs. 2:

Das Bundeskanzleramt kann aus grundsätzlichen Erwägungen weder der ohne Obergrenze vorgesehenen ex-lege-Karenzierung, noch der vorgesehenen ex-lege-Berücksichtigung der Zeit des Dienstverhältnisses zur Diplomatischen Akademie für Rechte, die von der Dauer des Bundesdienstverhältnisses abhängen - bei Eingehen eines befristeten Dienstverhältnisses zur Diplomatischen Akademie - insbesondere bei Fehlen jeglicher Regelungen über die Dauer solcher Dienstverhältnisse und über die Weiterbestellungsmöglichkeiten nach deren Ablauf - zustimmen.

Abgesehen davon, daß dadurch eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung derjenigen Beamten, die ein befristetes Dienstverhältnis zur Diplomatischen Akademie

- 3 -

eingehen, gegenüber anderen im öffentlichen Interesse karenzierten Beamten geschaffen würde, könnte eine solche Bestimmung durch die vorgesehene Nichtberücksichtigung zwingender dienstlicher Gründe, die einer Karenzierung entgegenstehen (vgl. § 75 Abs. 1 BDG 1979), das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung gefährden. § 18 Abs. 2 sollte daher ersatzlos entfallen.

Im übrigen erscheint die geplante Einvernehmensherstellung zu einer ohnehin gesetzlich vorgesehenen Maßnahme mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen entbehrlich.

Zu §§ 28 ff.:

Die Regelungen über das Inkrafttreten sind - insbesondere im Zusammenhang mit anderen Regelungen, die auf das "Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes" verweisen (zB §§ 31 und 32) - unklar. Es wird auf die vom Bundeskanzleramt herausgegebenen "Legistischen Richtlinien 1992" (TZ 37 ff.) hingewiesen und angeregt, den zeitlichen Geltungsbereich weiterer Bestimmungen terminmäßig zu fixieren, wobei Überschneidungen mit dem derzeit geltenden Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie, BGBI. Nr. 135/1979, zu vermeiden wären.

Die Regelungen des § 31 über die Personalübernahme sind im Sinne der "Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung" unzureichend.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugesandt.

27. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: